

# Regierungsratsbeschluss

vom 19. März 2018

Nr. 2018/407

KR.Nr. A 0237/2017 (DBK)

## **Auftrag Michael Ochsenbein (CVP, Luterbach): Weicher Einstieg in den Kindergarten Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Auftragstext**

Der Regierungsrat wird beauftragt, ab dem Schuljahr 2018/2019 einen weichen Einstieg in den Kindergarten zu ermöglichen.

### **2. Begründung**

Heute müssen sich Eltern in einem „Alles-oder-nichts“-Entscheid überlegen, ob sie ihr Kind in den Kindergarten einschulen oder ein Jahr zurückhalten wollen. Eine versuchsweise Einschulung in den Kindergarten ist nicht möglich. Dies führt für die kommunalen Schulträger zu grossen Unsicherheiten bezüglich der Klassengrössen, weil die Pensen, Anstellungen und Stundenpläne bereits vor den Entscheidungen der Eltern erfolgen müssen.

Zwei Massnahmen sollen Abhilfe schaffen:

1. Ein versuchsweiser Eintritt in den Kindergarten wird ermöglicht. Falls sich herausstellen sollte, dass Kinder dem Chindsgi-Leben noch nicht gewachsen sind, können die Eltern die Kinder nach dieser Probephase wieder vom Kindergarten dispensieren.
2. Ein Eintritt in den Kindergarten mit angepasstem Stundenplan wird ermöglicht, so dass Kinder zu Beginn noch nicht das volle Programm mitmachen und ihr Pensum langsam steigern können.

Einige Schulträger beklagen sich, dass heute aus ihrer Sicht nicht nachvollziehbaren Gründen der Eintritt in den Kindergarten zurückgehalten wird, was im Kindergarten zu nicht sinnvollen Situationen führt. So können zum Beispiel überalterte Kinder häufig im kleinen Kindergarten schon lesen und schreiben, langweilen sich und überspringen in der Folge eine Klasse.

Grundsätzlich gilt, dass Kinder, welche beim Eintritt in den Kindergarten nicht ihrem Entwicklungsstand entsprechend abgeholt und gefördert werden können, sich dies in der Regel negativ auf die weitere Entwicklung und Schullaufbahn des Kindes auswirkt.

Es gilt zu berücksichtigen, dass die Eltern ihre Entscheide zum Teil kurz nach dem 3. Geburtstag fällen müssen, ihre Kinder also noch klein sind. Ihre Kinder erleben in diesem Alter eine enorme Entwicklung, so dass wenige Monate später die Einschätzungen der Eltern ganz anders aussehen können.

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### **3.1 Ausgangslage**

Mit dem Eintritt in den Kindergarten eröffnet sich dem Kind ein neuer Lebens-, Spiel- und Erfahrungsraum. Dieser führt das Kind in ein erweitertes soziales Umfeld mit der Einführung in das schulische Lernen. Für das Kind beginnt damit seine Bildungslaufbahn, und sie bedeutet: zeitweises Verlassen des gewohnten Lebensraums bzw. der vertrauten Bezugsperson(en), mehrere neue Bezugspersonen, ein neues soziales Umfeld, neue soziale Rollen, eine neue räumliche

Umgebung. Der Unterricht im Kindergarten orientiert sich am Entwicklungsstand der Kinder. Die äusserst unterschiedlichen Voraussetzungen im Lernen, in den Fähigkeiten und im Lerntempo werden einbezogen, um das Potential jedes Kindes zu erkennen und zu fördern. Die Integrationsleistung des Kindergartens ist hoch.

Als Folge des Beitritts des Kantons Solothurn zur interkantonalen Vereinbarung vom 14. Juni 2007 über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat; BGS 411.214.1) ist der Kindergarten seit dem 1. August 2012 die erste Stufe der Volksschule. Das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 (BGS 413.111) legt in Paragraf 19 fest, dass die Schulpflicht elf Jahre dauert, dass die Kinder mit dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtag 31. Juli) eingeschult werden und dass die Eltern nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden können, ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später einzuschulen. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen. Für überdurchschnittlich begabte Kinder besteht die Möglichkeit, die Schulpflicht beschleunigt zu absolvieren. Die spätere Einschulung der Kinder ist in diesem Schuljahr von 2 % auf 10,6 % der Kinder gestiegen. Sie bezieht sich vor allem auf die Kinder mit den Geburtsmonaten Mai, Juni und Juli. Die Eltern richten sich offenbar an dem von früher her bekannten Stichtag aus.

Der Kindergarten hat sich – aufgrund der Verschiebung des Stichtages – auf die bis um drei Monate jüngeren Kinder eingerichtet. Für die Kinder bleibt der Kindergartenalltag weitgehend unverändert. Zudem wissen wir aufgrund von Lernstandserhebungen und Erfahrungen, dass die Lernleistungen der Kinder im Kindergarten innerhalb eines Jahrgangs um mehr als zwei Jahre differieren können.

## 3.2 Erwägungen

### 3.2.1 Unterricht im Kindergarten

Um den Schulträgern bedarfsorientierte Lektionsplanmodelle zu ermöglichen, wurde das wöchentliche Unterrichtspensum als minimal anzubietendes Pensum geregelt. Mit der Lektionentafel ab dem Schuljahr 2018/2019 ist die Bandbreite mit 14 bis 22 Lektionen im ersten Kindergartenjahr und 22 bis 24 Lektionen im zweiten Kindergartenjahr festgelegt. Die Schulträger nutzen diese Bandbreite für das kommunal passende Angebot. Der Kindergarten ist ein Erfolgsmodell. Sowohl Schulträger als auch Eltern nutzen den Entscheidungsspielraum.

Bereits vor HarmoS konnten sich die Eltern entscheiden, ob sie ihr Kind in den Kindergarten schicken wollten. Die Schulträger mussten den zweijährigen Kindergartenbesuch anbieten, nur der Besuch war noch fakultativ. Seit dem Schuljahr 2012/2013 ist der Kindergarten obligatorisch. Mit dem Eintritt ihres Kindes in den Kindergarten kommen die Eltern oft zum ersten Mal mit der von der öffentlichen Hand angebotenen strukturierten Bildung in Kontakt.

Aufgrund der Blockzeiten findet der Unterricht an mindestens drei Vormittagen und an einem Nachmittag statt. Das Pensum der Kinder ist aufsteigend, im ersten Kindergartenjahr beträgt es je nach Gemeinde zwischen 14 bis 22 Lektionen, im zweiten Jahr entweder 22 oder 24 Lektionen. Der entwicklungsorientierte Zugang gewährt grundsätzlich die individuelle Aufnahme des Kindes und das Hinführen zum Lernen und zur Gemeinschaft. Für einzelne Kinder kann das Pensum somit in Absprache mit der Kindergartenlehrperson und der Schulleitung angepasst werden. Das wird bereits jetzt so gehandhabt. Es ist offenbar nicht in allen Gemeinden bekannt.

Der frühere Einführungsstundenplan für die ersten Kindergartenwochen führte zu einer Reduktion der Unterrichtszeit pro Halbtage für alle Kinder. Einzelne Schulträger nutzen dies weiter. Damit werden allerdings die von der Gesellschaft geforderten Blockzeiten in einer Anfangsphase verletzt und gleichzeitig alle Kinder - auch diejenigen, die es gut vertragen - von der vorgesehenen Unterrichtszeit ausgeschlossen.

### 3.2.2 Anmeldung und Eintritt

Aus organisatorischen Gründen laden die Schulleitungen die Eltern ein, Kinder im Alter von 4 Jahren mit Geburtsdaten zwischen 1. August und 31. Juli für den Kindergartenbesuch anzumelden. Die Anmeldefrist liegt zwischen März und April. Eine Einladung zum Besuch des Kindergartenunterrichts vor der Entscheidung zur Anmeldung kann den Eltern zeigen, dass keine «Verschulung» des Kindergartens stattfindet.

Der im Auftrag formulierte flächendeckende, versuchsweise Eintritt in den Kindergarten mit einer «Probezeit» würde für ein Kind eine ausserordentlich frühe Bewährungsphase bedeuten. Es stünde im Raum, ob «es geht» oder ob «es nicht geht». Das hätte auch für den Kindergarten Auswirkungen und wäre eine neue Situation. Heute nehmen die Kindergärten alle Kinder auf und unterstützen sie im Erlernen der Gemeinschaftssituation und im spielerischen Lernen. Das Kind muss sich nicht bewähren. Es wird nach seinem Entwicklungsstand gefördert. Mit der Einführung einer allgemeinen Probezeit könnten Eltern auch unter Druck geraten, das Kind wieder abmelden zu müssen. Das gilt es unbedingt zu vermeiden. Die Kinder sollen den Kindergarten ohne Bewährungsdruck besuchen können.

Mit dem im Auftrag geforderten Dispensationsrecht für Eltern wird faktisch das bestehende Rückstellungsrecht der Eltern um ein Jahr beim Kindergarteneintritt (§ 19 Absatz 3 Volksschulgesetz) in den laufenden Kindergartenbetrieb verlängert. Das damit mögliche "Kommen und Gehen" halten wir für einen ordentlichen Schulbetrieb nicht für förderlich. Wie oben dargestellt, sind Kindergartenkinder gekommen, um zu bleiben. Deshalb ist ein "weicher Einstieg" schon heute Praxis und Dispensationen bei laufendem Betrieb sollten nur noch in Ausnahmefällen und nach fachlicher Abklärung (Lehrperson, Schulleitung, Schulpsychologischer Dienst) möglich sein.

### 3.3 Fazit

Die Eingangsstufe ist wichtig und ein sanfter Start ist bereits heute möglich. Der Kindergarten hat die Funktion, die Kinder von der vertrauten häuslichen Gemeinschaft in die Gemeinschaft des Quartiers oder der Gemeinde hinzuführen. Gleichzeitig hat der Kindergarten Angebote für ein altersgemässes Lernen bereitzustellen, das vom entwicklungsorientierten Zugang und vom spielerischen Lernen geprägt ist. Das stellt seit jeher hohe Ansprüche an die Professionalität der Lehrpersonen des Kindergartens und bedingt eine fundierte Ausbildung. Die Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz gewährt diese mit dem Ausbildungsgang Vorschul- und Primarschule. Mit der Einführung des Lehrplans 21 ab Schuljahr 2018/2019 wird der Fokus zudem noch stärker auf den entwicklungsorientierten Zugang zum Lernen und den angepassten Übergang zu fachlichem Lernen betont.

Unserer Ansicht nach braucht es mehr Information der Schulträger über ihre Möglichkeiten, jedoch keine Systemänderung. Die Schulträger haben zudem ihre Arbeiten zur Organisation des Schuljahres 2018/2019 bereits im Herbst 2017 begonnen. Geforderte Veränderungen auf das Schuljahr 2018/2019 wären nicht umsetzbar.

#### **4. Antrag des Regierungsrates**

Nichterheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### **Vorberatende Kommission**

Bildungs- und Kulturkommission

#### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT

Volksschulamt (7) WA, YK, eac, Eg, RUF, sb, cb

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9,  
Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Dagmar Rösler, Präsidentin, Hauptbahn-  
hofstrasse 5, 4500 Solothurn

Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Solothurn (VSL SO), Adrian van der Floe, Präsident,  
Schöllerstrasse 1, 4552 Derendingen

Aktuarin BIKUKO

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat